

Thomas Pfisterer

## **Erlebnisse aus der Entwicklung der «Justiz zwischen Management und Rechtsstaat»**

---

Der Beitrag vermittelt eine essayistische Darstellung, wie der Autor als Mitarbeiter von Kanton und Bund, in Justiz, Kantonsregierung und Parlament, die Entwicklung der Justizverwaltung zu mehr Management im Rechtsstaat und in der Demokratie erlebt hat. Er führt durch an sich altbekannte Zusammenhänge und weitet den Blick aus auf Grundbedingungen, in denen sich die Justiz im Staatsganzen bewegt.

---

Beitragsarten: Forum

Zitiervorschlag: Thomas Pfisterer, Erlebnisse aus der Entwicklung der «Justiz zwischen Management und Rechtsstaat», in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2016/4

## Inhaltsübersicht

- I. Einleitung – essayistische Annäherung an die Entwicklung der Justizverwaltung
- II. Erlebnisse aus der Entwicklung der Justizverwaltung
  - 1. Traditionelle Justiz und Herausforderungen durch das neue aargauische Verwaltungsgericht (1966/1969 bis 1985)
  - 2. Verfassungsrat und Selbstverwaltung der Justiz (1973–1980)
  - 3. Bundesgericht in Reformanstrengungen (1978–1985/1986–1991)
  - 4. Regierungsrat mit Zurückhaltung gegenüber der Justiz (1991–2000)
  - 5. Ständerat vor schwieriger Umsetzung der Justizreform – Fragen nach präventiver Rechtskontrolle und Evaluation (1999–2007)
- III. Die Justizverwaltung im Staatsganzen
  - 1. Politisierung der Justizverwaltung
  - 2. Justizverwaltung zwischen Effizienz, Qualität und Akzeptanz
  - 3. Justizverwaltung als gemeinsame Aufgabe von Justiz und Gesetzgebung – Unabhängigkeit und Selbstverwaltung der Justiz
  - 4. Milderung der Anforderungen an die Justiz – Prävention und Verständigung (Schlichtung oder Mediation)
- IV. Ausblick – Wünsche für die Fortsetzung der Arbeit an der Justizverwaltung

### **I. Einleitung – essayistische Annäherung an die Entwicklung der Justizverwaltung**

[Rz 1] Der nachfolgende Beitrag versucht eine essayistische Annäherung an die Entwicklung der Justizverwaltung in der Schweiz. Er ist aus Anlass des Abschlusses des Nationalfondsprojekts «Grundlagen guten Justizmanagements in Schweiz»<sup>1</sup> entstanden.<sup>2</sup> Dieses Forschungsprojekt verdient Glückwunsch und Respekt. Es hat die verdiente Würdigung dafür erfahren, den Weg im Spannungsfeld zwischen neuen Herausforderungen und Lasten sowie beschränkten Mitteln zu weisen<sup>3</sup>.

[Rz 2] Der Zufall will es, dass der Autor an der Entwicklung der Justizverwaltung (Justizmanagement usw.) während der letzten Jahrzehnte in verschiedenen Funktionen beteiligt war. Der Beitrag soll – auftragsgemäss – seine verschiedenen persönlichen Erlebnisse in diesem Bereich zeigen.

---

<sup>1</sup> Andreas Lienhard/Daniel Kettiger (Hrsg.), Justiz zwischen Management und Rechtsstaat, Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt «Grundlagen guten Justizmanagements in der Schweiz», Schriftenreihe zur Justizforschung Band 5, Bern 2016.

<sup>2</sup> Referat anlässlich der Schlussveranstaltung vom 26. Juni 2016 in Bern (der Referatsstil wurde beibehalten).

<sup>3</sup> ARNOLD MARTI, Schweizer Justizforschung – grosser Sprung nach vorn und neue Fragen, ZBl 117/2016, 1f.; AUGUST MÄCHLER, Besprechung von Lienhard Andreas/Kettiger Daniel (Hrsg.): Justiz zwischen Management und Rechtsstaat, ZBl 117/2016, 506ff.

## **II. Erlebnisse aus der Entwicklung des Justizverwaltung**

### **1. Traditionelle Justiz und Herausforderungen durch das neue aargauische Verwaltungsgericht (1966/1969 bis 1985)**

[Rz 3] Der Gerichtsschreiber hat die Justiz im traditionellen, geschützten Gärtchen kennen gelernt. Die Justizverwaltung war bloss selbstverständliche Nebensache. Ihre Bedeutung sollte erst später tiefer ins Bewusstsein rücken.

[Rz 4] Der erstmalige Aufbau eines Verwaltungsgerichts im Aargau lehrte vorab die drei Herausforderungen staatlicher Organisation: Qualität durch Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung (primär des Bundesgerichts) und mit der Lehre, Effizienz zwischen Eigenverantwortung und Zusammenarbeit mit dem Obergericht sowie Akzeptanz bei Beteiligten, Bevölkerung, Gemeinden, Anwälten, Regierungsrat, Verwaltung und Medien. Das mit der Zeit erworbene Vertrauen bezeugte die kleine Weiterzugsrate.

[Rz 5] Eine besondere Herausforderung für das Verwaltungsgericht waren und sind die hohen (funktionellen) Erwartungen: Zwar sind Verwaltungsrichter nicht gescheitert und sie kennen auch nicht alle einschlägigen Fälle. Aber ihre Legitimation verlangt eine inhaltlich vertiefte Bearbeitung und ein besseres Verfahren, z.B. Augenscheine, Verhandlungen, Schlichtungsversuche.

### **2. Verfassungsrat und Selbstverwaltung der Justiz (1973–1980)**

[Rz 6] Dem Verfassungsrat durfte jedermann angehören, auch Richter. Schlechte Erfahrungen mit unsachgemässen administrativen Fremdeinwirkungen waren dort Anlass, die Selbst-Verwaltung der Justiz als politische Aufgabe verfassungsrechtlich anzuerkennen: «... plant die Justizleitung die Tätigkeiten der Gerichte, setzt deren Budgets fest und übt die Aufsicht aus»<sup>4</sup>, mit der Befugnis zur direkten Vertretung gegenüber dem Grossen Rat.

### **3. Bundesgericht in Reformanstrengungen (1978–1985/1986–1991)**

[Rz 7] Das Bundesgericht war zunehmend überlastet. Vorab stiegen die Fallzahlen in den Jahren der neben- und vollamtlichen Mitarbeit des Autors erheblich an (von etwa 2600 bis auf 4200 Fälle); auch die Komplexität wuchs. Der allgemeine Ruf nach neuer (Verwaltungs-) Führung (WOV) ertönte auch an den Türen von Mon Repos. Naturgemäss standen sich hausintern Meinungen von «Traditionalisten» und «Reformern» gegenüber. Es gelang zunächst, die Zahl der Ersatzrichter zu erhöhen, persönliche juristische Assistenzen einzuführen, die Informatik auszubauen usw. Solche Sofortmassnahmen hatten indessen nur Teilerfolge; eine erste umfassende Revision scheiterte an der Urne. Das Bundesgericht musste sich weiter für Reformen anstrengen. Vertieften Einblick gewährte dem Autor die Mitwirkung in der Arbeitsgruppe Planung. Ihre Vorschläge führten u.a. aus Gründen von Effizienz und Qualität dazu, die Leitung der Rechtsprechung (Abteilungspräsidentenkonferenz) und der Verwaltung (Verwaltungskommission) zu trennen, sie aber zur Zusammenarbeit anzuhalten.

---

<sup>4</sup> § 96 Abs. 1 Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (Stand 1. Januar 2013), Systematische Sammlung des aargauischen Rechts 110.000.

#### **4. Regierungsrat mit Zurückhaltung gegenüber der Justiz (1991–2000)**

[Rz 8] Der Regierungsrat verschonte bei den (unvermeidbaren) Sparrunden die Justiz möglichst, erwartete indessen von ihr eigenständige Beiträge zu einer besseren Justizverwaltung.

[Rz 9] Zur Milderung von Konflikten und Aufwand trafen sich Verwaltungsgericht und Regierungsrat periodisch zu Aussprachen über den allgemeinen Gang der Rechtsprechung, vorab der Verfahren, natürlich nie zu hängigen Geschäften. Der Regierungsrat, bzw. die Verwaltung bemühten sich, die Gerichte vor Belastungen zu bewahren. So kam es z.B. beim stark umstrittenen Bau der dritten Autobahn-Tunnelröhre Baregg trotz einer grossen Zahl von Einwendungen und Einsprachen zu einem einzigen, kleinen Gerichtsfall betreffend Verfahrenskosten. In den übrigen Fällen fanden Verständigungen, erfolgreiche Schlichtungen und teils Mediationen, statt.

#### **5. Ständerat vor schwieriger Umsetzung der Justizreform – Fragen nach präventiver Rechtskontrolle und Evaluation (1999–2007)**

[Rz 10] Die Justizreform in der (neuen) Bundesverfassung war im Bundesgerichtsgesetz (BGG)<sup>5</sup> umzusetzen. Die Vorlage sollte das Bundesgericht entlasten und wieder funktionsfähig machen, den Rechtsschutz verbessern sowie die Verfahren reformieren<sup>6</sup>. Diese Gesetzgebungsarbeit war wenig erfreulich, z.B. hinsichtlich des teils mangelhaften Einbezugs des Bundesgerichts sowie wegen der kontroversen, nicht stets sachbezogenen Beiträge aus «Lausanne» und «Luzern». Eine sorgfältige Auseinandersetzung mit den Anforderungen von Effizienz, Qualität und Akzeptanz kam mitunter zu kurz. Immerhin war die Regelung der Justizverwaltung unbestritten.

[Rz 11] Zwei «Abschiedsgeschenke» des Autors im Ständerat sollten den Weg in die Zukunft erleichtern: die Postulate 07.3360 Stärkung der präventiven Verfassungskontrolle und 07.3420 Evaluation über die Gesetzgebung zur Bundesrechtspflege und zur Justizreform, beide angenommen am 26. September 2007. Der Bericht des Bundesrates vom 5. März 2010 zur Stärkung der präventiven Rechtskontrolle<sup>7</sup> – mit einer vorbeugenden Verfassungskontrolle als teilweise Ersatz der nicht realisierbaren Verfassungsgerichtsbarkeit – hat anscheinend wenig bewirkt. Dagegen stiess der Bericht über die Gesamtergebnisse der Evaluation der neuen Bundesrechtspflege vom 30. Oktober 2013<sup>8</sup> Arbeiten einer Projektorganisation sowie eine umfassende Wirksamkeitsstudie<sup>9</sup> mit Prüfung auf Rechtsschutzlücken<sup>10</sup> an. Darauf u.a. gründet die laufende Revision des Bundesgerichtsgesetzes.

---

<sup>5</sup> Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) SR 173.110.

<sup>6</sup> Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001, BBl 2001 4202; HEINRICH KOLLER, Grundzüge der neuen Bundesrechtspflege und des vereinheitlichten Prozessrechts, in: Bernhard Ehrenzeller/ Rainer J. Schweizer (Hrsg.), Die Reorganisation der Bundesrechtspflege – Neuerungen und Auswirkungen der Praxis. St. Gallen 2006, 9ff.

<sup>7</sup> BBl 2010 2187.

<sup>8</sup> BBl 2013 9077.

<sup>9</sup> LIENHARD ANDREAS/RIEDER STEFAN/KILLIAS MARTIN (unter Mitwirkung von Christof Schwenkel, Sophie Nunweiler und Andreas Müller), Evaluation der Wirksamkeit der Bundesrechtspflege, Schlussbericht zuhanden des Bundesamts für Justiz, Bern/Luzern/Zürich 2013.

<sup>10</sup> BIAGGINI GIOVANNI/UHLMANN FELIX, Evaluation der Wirksamkeit der neuen Bundesrechtspflege: Teilprojekt Rechtsschutzlücken, Zürich 2013.

### **III. Die Justizverwaltung im Staatsganzen**

#### **1. Politisierung der Justizverwaltung**

[Rz 12] Die Justizverwaltung ist nicht mehr nur selbstverständliche Nebensache. Sie ist zum Politikum geworden: Direkt, weil etwa mehr Mittel als bisher üblich beansprucht werden, indirekt, weil der Richter da und dort mehr Einfluss gewonnen hat. Gewichte wurden teils von den politischen Instanzen weg auf den Richter verlagert; so fällt beispielsweise die vertraute verwaltungsinterne Rechtsprechung oft weg.

[Rz 13] Die Justizverwaltung steht heute in der politischen Auseinandersetzung. Die Justiz muss darin häufig bewusster auftreten. Sie tut gut daran, bei all ihrer Arbeit die Folgen für die Justizverwaltung zu bedenken, z. B. ob ihre Rechtsprechung eine Vielzahl weiterer Geschäfte auslösen kann (künftiger finanzieller und personeller Aufwand usw.). Zugleich hat die Justiz solche Folgen für die anderen Organe einzubeziehen, z.B. ein Strafurteil für den künftigen Aufwand der Polizei in vergleichbaren Fällen, ein Verwaltungsgerichtsurteil für die Baupraxis in den Gemeinden usw. Die Justiz muss sich bei der Auslegung der Prozessgesetze fragen, ob der Richter für die Lösung bestimmter Fallgruppen geeignet und ausreichend legitimiert sei oder ob andere Organe Vorrang verdienen (Gewaltenteilung, Subsidiarität, Gemeindeautonomie usw.). Richter und Richterinnen sowie die Politik befinden sich in einem «politischen Lernprozess».

#### **2. Justizverwaltung zwischen Effizienz, Qualität und Akzeptanz**

[Rz 14] Die politische Dimension der Justizverwaltung zu berücksichtigen heisst primär, die Rechtsprechung im Dreieck, im Spannungsfeld zwischen Effizienz, Qualität und Akzeptanz sowie in ihren gegenseitigen Abhängigkeiten zu orten und zu optimieren. Trotz wachsender Belastung und Komplexität der Fälle muss sie Urteile in genügender Zahl und zeitgerecht, in Verfahren und Ergebnis möglichst richtig und akzeptabel fällen.

[Rz 15] Die Publikation «Justiz zwischen Management und Rechtsstaat»<sup>11</sup> mit den Gesamtergebnissen des Forschungsprojekts ist ein Lehrstück für die Anwendung dieser altbekannten Grundbedingungen staatlicher Organisation. Die Justiz muss sich als Teil des Staatsganzen verstehen. Mit Grund weist diese Publikation das Justizmanagement in den Rahmen der Staatssteuerung. Die entsprechenden Anforderungen der Verfassung, vorab Haushaltgleichgewicht (Art. 126 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft BV) und Wirksamkeitsprüfung (Art. 170 BV), gelten für den Bund insgesamt, auch für seine Gerichte.

[Rz 16] Es gibt keinen politikfreien «Schonbereich Justiz»<sup>12</sup>. Personal und Infrastruktur kosten. Die Justiz muss insgesamt zur Wirtschaftlichkeit des Staates beitragen. Ja, jeder Justiz-Akteur verursacht Kosten – im richterlichen Arbeitszimmer, im Gerichtssaal, in der Kanzlei usw. Jeder Justiz-Akteur hat entsprechend bestmögliche Leistungen zu erbringen. Er ist verpflichtet, möglichst mit weniger Mitteln eine bessere Qualität zu erreichen. Eine gute, rasche und verlässliche Rechtsprechung ist ein volkswirtschaftlich wichtiger Standortfaktor; es lohnt sich, in die Justiz zu investieren.

---

<sup>11</sup> Anm. 1 hiavor.

<sup>12</sup> THOMAS PFISTERER, Der kantonale Gesetzgeber vor der Reform der Bundesrechtspflege, in: Bernhard Ehrenzeller/Rainer J. Schweizer (Hrsg.), Anm. 7, 337ff., 343ff. dazu und zum Nachfolgenden.

[Rz 17] Ein wesentlicher Bestandteil des Forschungsprojekts war der Justiz-Kultur gewidmet: Reformen gelingen, wenn die Justiz und die einzelnen Akteure insgesamt von einer positiven Vorstellung, von einer wirtschaftlich- unternehmerischen Kultur getragen sind, die immer wieder mit Qualität und Akzeptanz zu optimieren sucht.

[Rz 18] Im Staatsganzen muss auch die Justiz ihrer Rolle gerecht werden können. Sie muss in der Lage sein, ihre Arbeit effizient zu organisieren, die Qualität z.B. durch Austausch, Aus- und Weiterbildung, interne Aussprachen, durch Umbau der Verfahren usw. zu steigern und die Akzeptanz zu fördern etwa durch bessere Urteilsredaktion, Kommunikation, bessere Verfahren usw. Aus der Akzeptanz bei den Betroffenen und Beteiligten, der Bevölkerung etc. entsteht das Vertrauen in die Justiz, das die Publikation betont. Akzeptanz hängt von einer effizienten Justizverwaltung (z.B. wegen Rechtzeitigkeit der Entscheide oder Tauglichkeit der Verfahren) sowie der Qualität der Urteile (z.B. ihrer Gerechtigkeit, Überzeugungskraft, Verständlichkeit, der Beständigkeit gegen Weiterzüge an obere Instanzen usw.) ab. Die Akzeptanz leidet, wenn z.B. ein Gericht Augenscheine allgemein verweigert, weil das Personal oder die Zeit nicht ausreichen.

### **3. Justizverwaltung als gemeinsame Aufgabe von Justiz und Gesetzgebung – Unabhängigkeit und Selbstverwaltung der Justiz**

[Rz 19] Justiz und Gesetzgebung obliegt gemeinsam die Aufgabe, Effizienz, Qualität und Akzeptanz in ihren gegenseitigen Bezügen optimal zu erreichen. Richtschnur ist, dass alle – die Justiz und die anderen Organe – ihrer Rolle im Staatsganzen gerecht werden. Die Justiz ist so zu behandeln, dass sie ihres Amtes in richterlicher Unabhängigkeit (Art. 191c BV) walten kann. Einerseits hat jedes Gericht und jeder einzelne Justiz-Akteur, intern, dazu beizutragen. Andererseits darf die Politik die Justiz nicht inhaltlich beeinflussen. Sie hat ebenso wenig zur Intensität der Fallbehandlung, deren Abläufe, die Informationsbearbeitung, Art und Umfang der Urteilsbegründung usw. zu sagen. Die Politik ist zusätzlich verantwortlich, eine genügende institutionelle, personelle und infrastrukturelle Ausstattung (z.B. inkl. Informatik) im Gesetz und durch die Verwaltung bereitzustellen. Die Mittel, die sie für die richterliche Entscheidungsfindung braucht, dürfen der Justiz nicht verweigert werden. Die Politik leistet diese Ausstattung, respektiert aber die inhaltlichen Grenzen aus der Unabhängigkeit der Justiz.

[Rz 20] Die Brücke zwischen Politik und Justiz, zwischen Effizienz und Unabhängigkeit soll das Institut der Selbstverwaltung (Art. 25f. BGG) schlagen. Sie will nicht die Justiz privilegieren. Die Justiz muss indessen Spielraum für ihre Unabhängigkeit erwarten. Dennoch respektiert sie die Rolle der Politik, etwa die Budgetkompetenz des Parlaments, den Rahmen des Staatsganzen. Sie ist keine Nebenregierung – Im Bund sind neben der parlamentarischen Aufsicht die Rollen von Bundesrat und Bundesverwaltung bei Bauten gewährleistet.

### **4. Milderung der Anforderungen an die Justiz – Prävention und Verständigung (Schlichtung oder Mediation)**

[Rz 21] Effizienz, Qualität und Akzeptanz verlangen von der Justiz weniger, wenn das Gesetz diese Anforderungen von vorneherein – präventiv – berücksichtigt oder wenn sie sich in den (einzelnen) Gerichtsverfahren mildern lassen.

[Rz 22] Das Gesetz kann mehr, als die Justiz mit genügend Mitteln auszustatten. Es kann «gerichtsfreundlich» ausgestaltet sein, indem es z.B. genügend bestimmte, verständliche Regeln festlegt. Zu guter Gesetzgebung gehört es beizutragen, dass für die Gerichte der Aufwand begrenzt ist sowie gute, akzeptable Lösungen erreichbar sind. Dazu kann es sinnvoll sein, die Gerichte auch nicht-justizförmig zu beteiligen, etwa an Vernehmlassungen, Mitberichten oder sonst wie in Beratungen<sup>13</sup> oder Aussprachen. Die Gerichte haben sich sinnvollerweise von sich aus, auch (rechtzeitig) im Vorbereitungsprozess zu einer Gesetzgebung, beim Gesetzgeber und bzw. oder den Organen der Vorbereitung der Gesetzgebung (Regierung, Verwaltung, Kommissionen) mit Gesetzgebungsanliegen zu melden. Zudem darf an die präventive Rechtskontrolle erinnert werden<sup>14</sup>. Die Rechtsprechung kann den Aufwand herabsetzen, die Qualität steigern und die Akzeptanz erleichtern, wenn sie Ergebnisse durch Mediation, Schlichtung (Art. 213ff. Zivilprozessordnung; ZPO; Art. 33b Verwaltungsverfahrensgesetz; VwVG<sup>15</sup>) oder andere Formen aussergerichtlicher Erledigung erzielt.

[Rz 23] Eine nicht entstandene, eine inhaltlich überzeugende oder eine akzeptable Belastung nimmt die Justizverwaltung am Wenigsten in Anspruch. Die Schweiz ist durch eine Verständigungskultur geprägt, nicht durch Kampf. Der Richter muss dies bedenken; er kann für seine Arbeit davon gewinnen.

#### **IV. Ausblick – Wünsche für die Fortsetzung der Arbeit an der Justizverwaltung**

[Rz 24] Es gehört oder gehörte zu den Tabus, dass Richter nur «rein rechtlich» und ja nicht nach politischen Gesichtspunkten handelten. Aktuelle Entwicklungen und spätestens ein Blick in die amerikanische Rechtswelt – samt der eigenen Erinnerung an die juristische Weiterausbildung in den USA (Yale University) – lehren, dass die Tabuisierung der politischen Dimension dem Judizieren nicht gerecht wird.<sup>16</sup> Zwar darf sich der Richter keinesfalls nach persönlichem Dafürhalten politisch einmischen. Aber er muss sich der politischen Tragweite seiner Arbeit bewusst sein, gerade um sich vor politischen Fehlritten zu bewahren.

[Rz 25] Der Richter muss sich im politischen Zusammenhang bewegen. Er hat seine Aufgabe legitim, d.h. objektiv, gemäss seiner Rolle nach Verfassung und Rechtsordnung zu erfüllen. Er hat sich um die Akzeptanz seiner Entscheide und um Randbedingungen zu bemühen, die ihm in aller Unabhängigkeit eine effiziente und qualitätsgerechte Tätigkeit ermöglichen. Das ist u.a. eine politische Herausforderung; Einerseits trägt der Richter an der demokratischen Verantwortung mit. Andererseits kann er ihr erst genügen, wenn sich Parlament, Regierung und Verwaltung ebenso verantwortungsbewusst für diese Randbedingungen des Judizierens engagieren.

---

<sup>13</sup> THOMAS PFISTERER, Von der gerichtlichen Beratung der Gesetzgebung, in: Festschrift 100 Jahre Aargauischer Anwaltsverband, Aarau 2005, 57ff.

<sup>14</sup> Anm. 8 hievov.

<sup>15</sup> THOMAS PFISTERER, Einigung, Mediation und Schlichtung – Einführung in Art. 33b VwVG, AJP 2010, 1540ff.

<sup>16</sup> Vgl. die Warnung von PETER KARLEN, Überholte Tabuzonen der Gerichtsberichterstattung und Urteilskritik, ZBl 117/2016, 281f., dann als Pars pro toto etwa das jüngere Zeugnis des Richters am US Supreme Court STEPHEN BREYER, Making our Democracy work, a Judge's view, Vintage Books, New York 2011, oder natürlich immer noch ALEXANDER BICKEL, The Least Dangerous Branch, The Supreme Court at the Bar of Politics, The Bobbs-Merrill Company, Inc. 1962.

[Rz 26] Für die Fortentwicklung dieser gemeinsamen Aufgabe der Justizverwaltung leistet die Publikation des Forschungsprojekts die Grundlage – im Ansatz, durch Herausarbeitung des «weiteren Forschungsbedarfs» zu den Teilprojekten sowie durch Hinweise auf «internationale Partnerschaften». Hoffentlich werden diese «Bälle aufgenommen» – in der Justiz, in Bund und Kantonen, in Direktorenkonferenzen und in der Wissenschaft.

---

THOMAS PFISTERER, Dr. Dr. h.c., LL.M. (Yale), Rechtsanwalt, emeritierter Titularprofessor Staats- und Verwaltungsrecht Universität St. Gallen, ehemaliger Bundesrichter, Regierungsrat und Ständerat, Aarau.